

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Rüdiger Lucassen und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

A. Problem

Der Bundespräsident kann auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung jederzeit die Versetzung von Berufsoffizieren ab dem Dienstgrad des Brigadegenerals (und den entsprechenden Dienstgraden) in den einstweiligen Ruhestand veranlassen. Eine solche Versetzung kann ohne Angabe von Gründen durchgeführt werden.

Brigadegenerale und Generalmajore haben als Kommandeure von Großverbänden einen engen Bezug zu den ihnen unterstellten Soldaten. Sie führen das gesamte Spektrum von Verbänden und Einheiten und sind daher in einer herausgehobenen Position, um den vorgesetzten Kommandos und der politischen Leitung Auskunft über die personelle und materielle Lage sowie die innere Verfasstheit der Truppe zu geben. Die politische Leitung der Bundeswehr und der Deutsche Bundestag sind auf unbefangene Auskünfte dieser Gruppe von militärischen Führern dringend angewiesen.

Das oben beschriebene Recht des Bundespräsidenten schränkt den Auftrag zur Meldung von Missständen in der Bundeswehr bei dieser Gruppe militärischer Führer erheblich ein. Die jederzeit mögliche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wirkt wie ein Druckmittel der politischen Leitung und verhindert eben jene offene Melde- und Fehlerkultur, auf die die Bundeswehr und das Parlament dringender denn je angewiesen sind. Die Berufsoffiziere der Dienstgrade Brigadegeneral und Generalmajor brauchen die dienstrechtliche Sicherheit, auf Missstände und Fehlentwicklungen hinzuweisen, ohne die sofortige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befürchten zu müssen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine mögliche Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erst ab dem Dienstgrad Generalleutnant und den entsprechenden Dienstgraden vor. Wird von dem Recht der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Gebrauch gemacht, so wird zudem eine schriftliche Begründung gegenüber dem Betroffenen zu den dazu führenden Beweggründen erforderlich. Dabei muss die von verantwortlicher Stelle formulierte Ermessensgrundlage immer in hinreichendem Maße durch sachliche Erwägungen substantiiert sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

§ 50 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Brigadegeneral“ durch das Wort „Generalleutnant“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dem betroffenen Berufsoffizier muss gleichzeitig eine schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen, die zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand geführt haben, zugehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel der Änderung des Gesetzes ist es, einen offenen Meinungs- und Informationsaustausch in der Bundeswehrführung zu gewährleisten. Aus dem im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1957 (1 BvR 253/56) aufgeführten rechtsstaatlichen Grundsatz, „daß der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren“, soll somit Rechnung getragen werden. Durch die erhöhte Transparenz, welche die verpflichtend zu erbringende Stellungnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gewährt, werden etwaige willkürliche Entscheidungsfindungen unterbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 50 SG)

Die Änderung der Verschiebung der Dienstgradgruppen, für die eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtlich in Erwägung gezogen werden kann, führt bei den Brigadegenerälen sowie Generalmajoren (und entsprechenden Dienstgraden) zu einer verbesserten und wirkungsvolleren Umsetzung des ihnen auferlegten Auftrags. Die eben angesprochenen Gruppen befinden sich, aufgrund der bisher in § 50 Absatz 1 SG festgelegten Regelung, in einer Arbeitsatmosphäre latenter dienstrechtlicher Unsicherheit. Aufgrund ihrer Auskunftspflicht gegenüber der politischen Leitung, können bei der Mitteilung misslicher Sachlagen unsachgemäße Meldungen auftreten. Der Effekt der sozialen Erwünschtheit hat in diesem Rahmen eine nicht zu unterschätzende Wirkung. Für die Etablierung und Sicherstellung einer offenen, ehrlichen und standhaften Fehlerkultur betrifft die Regelung über die Möglichkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand fortan die Dienstgrade des Generalleutnants sowie Generals. Dabei wird staatlichen Instanzen keinesfalls das Recht verwehrt, bei gegebenem Grund eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu veranlassen.

Zu Nummer 2

Trotz der weiterhin fortbestehenden rechtlichen Grundlage, die eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand für den Generalleutnant und General jederzeit ermöglicht, bindet die Neuformulierung des § 50 Absatz 2 SG diese Verfahrensweise an eine weitere Bedingung. Unbestritten bleibt das, für die Ausführung des übertragenen Auftrags der erwähnten Dienstgrade, unabdingbare Vertrauensverhältnis zur politischen Leitung. Folglich bleiben beide Berufsoffiziersgruppen von der Neuregelung im Artikel Nummer 1 unberührt. Die Neuformulierung bindet den staatlichen Entscheidungsträger, seine für die Versetzung ausschlaggebenden Ursachen schriftlich gegenüber dem Betroffenen zu erklären. Die dem betroffenen Berufsoffizier verpflichtend zuzustellende Stellungnahme findet ihren Grund in der Herstellung transparenter Entscheidungsfindungen. Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand, die möglicherweise auf unsachgemäßer Ermessensentscheidung beruhen, werden somit jeglicher Grundlage entzogen. Die Neuformulierung unterstützt die bereits erwähnte offene und standhafte Fehlerkultur.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.